

Satzung

der Molecular Graphics and Modelling Society - Deutschsprachige Sektion

MGMS-DS e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. Mai 2002 in Darmstadt.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth
unter der Registriernummer VR 200605 am 06. Oktober 2011.**

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2012 in Erlangen.

Präambel

Die **MGMS-DS e.V. - Molecular Graphics and Modelling Society - Deutschsprachige Sektion** - verfolgt das Ziel, die Entwicklung von computergestützten Methoden im Bereich der chemischen und pharmazeutischen Forschung und Entwicklung zu fördern.

Diese Methoden umfassen unter anderem das Design und die Visualisierung von molekularen Strukturen, Ansätze zur Beschreibung ihrer physikochemischen und biologischen Kenngrößen und Konzepte zur gezielten Vorhersage von Eigenschaften von neuen Verbindungen.

Dieses Ziel verfolgt die MGMS-DS insbesondere durch die Förderung des wissenschaftlichen Austausches zwischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus dem Hochschulbereich, Forschungsinstituten und der Industrie.

Schwerpunkt der Aktivitäten bildet dabei die Organisation und Durchführung des Molecular Modelling Workshops in Erlangen (ehemals „Darmstädter Molecular Modelling Workshop“), der jährlich vorzugsweise im Frühjahr während der Semesterferien der Universität Erlangen-Nürnberg stattfinden soll.

Mit dem Molecular Modelling Workshop soll jüngeren Kollegen und Kolleginnen (insbesondere während ihrer Diplom- und Doktorarbeit) die Möglichkeit gegeben werden, ihre Arbeiten - auch wenn sie noch nicht abgeschlossen sind - zur Diskussion zu stellen.

In diesem Sinne gibt sich die MGMS-DS folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **MGMS-DS e.V. - Molecular Graphics and Modelling Society - Deutschsprachige Sektion** - .
2. Er hat seinen Sitz in Erlangen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, im Bereich Molecular Modelling und Molecular Graphics.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - 2.1. Betreuung und Mitorganisation des Molecular Modelling Workshops,
 - 2.2. Organisation und Durchführung von Seminaren,
 - 2.3. Vergabe von Wissenschaftspreisen,
 - 2.4. Reisekostenzuschüsse für junge WissenschaftlerInnen zum Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand sowie Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.1. durch Kündigung,
 - 3.2. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 3.3. durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrags.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Eine Beitragsrückerstattung - auch anteilsweise - ist ausgeschlossen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen, insbesondere auch der Verpflichtung zur Beitragszahlung, gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Beitrittserklärung und Kündigung können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel zusammen mit dem Tagungsbeitrag des jährlich stattfindenden Molecular Modelling Workshops erhoben und ist gesondert auszuweisen.
2. Die Mitglieder sollen sich aktiv an der Gestaltung von Aktivitäten im Sinne der Zielsetzung des Vereins (§2) beteiligen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 2.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - 2.2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - 2.4. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - 2.5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand, erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. seinem Stellvertreter (1. stellvertretender Vorsitzender),
 - 1.3. dem Schatzmeister.Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der erweiterte Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Mitarbeit hinzuziehen, jedoch nicht über die Dauer seiner Amtszeit hinaus.
5. Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich tagen.
6. Beratung und Beschlussfassung kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein der Freunde und Förderer der TU Darmstadt, sofern zu diesem Zeitpunkt der Verein noch besteht und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Ist dies nicht der Fall, so fällt das Vermögen an eine andere, von der letzten Mitgliederversammlung zu benennende gemeinnützige Körperschaft mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erlangen, 12. März 2012

Dr. Harald Lanig
Vorsitzender der MGMS-DS e.V.